

Ab sofort haben Anlieferer folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Auf dem Gelände der GfA haben die Anlieferer die ein Anlieferfahrzeug unmittelbar vor, bzw. auf dem GfA-Gelände verlassen, bis zum Zeitpunkt des Wiedereinstiegs zwingend eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske und eine Warnweste bzw. Arbeitskleidung in Warnfarben zu tragen.
2. An den Abwurfstellen ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Brüstungen und Rampen dürfen nicht betreten werden. Seitwärts öffnende Containertüren sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Personen oder eine Beschädigung von Betriebseinrichtungen des AHKW Geiselbullach ausgeschlossen sind. (siehe § 5.7 der Benutzerordnung)
3. In der Anlieferhalle hat das Fahrzeug – bei geschlossener Absturzsicherung - vor der gelben Linie zu stehen, um Containertüren zu öffnen oder das Fahrzeug bzw. Anlieferplatz zu reinigen. Erst dann die Absturzsicherung öffnen und zurücksetzen. Jetzt kann der Container vollständig entriegelt werden. Nach dem Abkippen und vor dem Reinigen Absturzsicherung schließen.



4. Das Betreten der Aufkantung ist verboten.
5. Es sind Schilder für die Notausschalter für Rolltor, Müllklappe und Müllkran angebracht. Im Notfall betätigen.
6. Der Abfallanlieferer hat die Anweisungen des Betriebspersonals zu befolgen (siehe § 5.3 der Benutzerordnung).
7. Die Abfälle sind so abzuladen, dass das Betriebsgelände nicht verschmutzt wird. Sollten Teilmengen des angelieferten Abfalls nicht vollständig in den Bunker bzw. auf das Sperrmüllaufgabeband, sondern auch auf den Hallenboden abgekippt werden, ist dieser vom Anlieferer selbständig, d. h. ohne Aufforderung zu reinigen. Der dabei anfallende Abfall ist vom jeweiligen Fahrer mit Besen oder Schaufel - bei geschlossener Absturzsicherung - zu beseitigen (siehe § 5.8 der Benutzerordnung).

Olching, 07.06.2021

Werner Krieg